

KAUFMÄNNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN – PROGROUP

1. Anwendungsbereich

- Diese kaufmännischen Rahmenbedingungen werden Bestandteil der Verträge über Frachtaufträge und Speditionsdienstleistungen zwischen dem Frachtführer und der Progroup AG bzw. den mit der Progroup AG gem. § 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Progroup“). Wenn der Frachtführer die Geltung dieser kaufmännischen Rahmenbedingungen anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die kaufmännischen Rahmenbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Frachtführers gelten nur, wenn sich Progroup ausdrücklich und schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Ein bloßer Verweis ein Dokument des Frachtführers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein solches Einverständnis dar.

2. Angebotspreise

- **Frachtpreis:** Die angebotenen Preise decken alle Nebenkosten wie z.B. Maut, Dieseltzuschlag, Trackingkosten und Mindestlohnzusage ab.

3. Erteilung von Aufträgen

- **Schriftlicher Transportauftrag:** Der Frachtführer erhält von Progroup für jeden Transport einen schriftlichen Transportauftrag per E-Mail (PDF). Die Angaben in den per E-Mail übermittelten Transportaufträgen zu Ladezeit, Fahrzeugtyp, Gewicht der Ware etc. sind verbindlich und vom Frachtführer strikt einzuhalten.
- **24/7 Beladung:** Die Beladung erfolgt rund um die Uhr (24/7). Zeitfenster für das Be- und Entladen werden über die Transportplanung vereinbart.
- **Abweichungen bei Aufträgen:** Bei Abweichungen der vereinbarten Bedingungen (Ladezeit, Fahrzeugtyp, Ladegewicht des Fahrzeugs) ist unverzüglich der zuständige Transportplaner zu informieren.

4. Verkauf von Transportaufträgen

- **Verbot des Weiterverkaufs:** Dem Frachtführer ist es untersagt, den ihm erteilten Transportauftrag ohne Genehmigung durch Progroup an Dritte zu verkaufen oder in den Börsen (z. B. Timocom) zur Weiterbeauftragung an Dritte einzustellen.

5. Abrechnung und Papiere

- **Abrechnungsverfahren:** Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Gutschriftsverfahrens. Die Frachtgutschriften werden zu Monatsanfang jeweils für den kompletten Vormonat erstellt. Die Gutschriftanzeigen werden per E-Mail übermittelt.
- **Zahlungsziel:** Das Zahlungsziel beginnt ab Erstellung der Gutschriftanzeige.
- **Abstimmung bei Differenzen:** Etwaige Differenzen zwischen Frachtaufträgen und Gutschriftanzeigen sind mit dem Transportplaner des Werkes abzustimmen.
- **Grenzüberschreitende Transporte:** Bei grenzüberschreitenden Transporten erhält der Frachtführer mit der Frachtgutschrift die vorausgefüllte WSB "weiße Speditionsbescheinigung" (Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke). Die WSB muss unterschrieben und ohne Kommentar an **PG-WSB@progroup.ag** zurückgesandt werden.
- **DIWASS:** Sofern der Frachtführer Frachten befördert, die nach **EU VO 2024/1157** oder **AbfVerbrG** reguliert sind, ist der Frachtführer dafür verantwortlich alle relevanten Anforderungen zu erfüllen und Informationen beizustellen. Dies umfasst insbesondere auch die Registrierung auf der DIWASS (Digital Waste Shipment System) Plattform, um solche Transporte durchführen zu dürfen.

6. Gesetzlicher Mindestlohn und Verbot illegaler Beschäftigung

- Der Frachtführer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Unterfrachtführern zur Ausführung von Frachtaufträgen und Speditionsdienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.
- Der Frachtführer haftet gegenüber Progroup für Schäden, die Progroup aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehen. Sollte der Auftraggeber wegen der schuldhaften Nichteinhaltung der obengenannten Pflichten von einem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen werden, stellt der Frachtführer ihn auf erstes Anfordern frei.

7. Transporeon

- **System zur Anlieferqualität:** Um den Servicegrad zu erhöhen, setzt Progroup zur Messung der Anlieferqualität das System Sixfold auf der Transporeon Plattform ein.
- **Verpflichtendes Transporttracking:** Der Frachtführer ist verpflichtet, sämtliche Transporte über Transporeon/Sixfold zu tracken und diese den eingesetzten Fahrzeugen zuzuweisen. Als Zielwert gilt im jeweiligen Zeitraum eine Trackingquote zwischen **90 % und 95% vollständig getrackter Transporte**. Ein Transport gilt als vollständig getrackt, wenn die korrekten Ankunfts- und Abfahrtszeiten an der Be- und Entladestelle erfasst werden.
- **Anreiz- und Sanktionsregelung:** Falls die Trackingquote im ausgewerteten Zeitraum **90% unterschreitet**, wird für jeden Transport unterhalb der Trackingquote eine **Belastung von 15 € pro Ladung** vorgenommen. Wenn die Trackingquote vollständig getrackter Transporte im ausgewerteten Zeitraum **95% übersteigt**, wird ein **Zuschlag von 2 € pro Ladung** gewährt.
- Die **Auswertung** sowie eine entsprechende Gutschrift oder Belastung erfolgen **monatlich**.
- Sollte der Transport nicht in Euro abgerechnet werden, erfolgt bei der Abrechnung eine **Umrechnung** des Bonus / Malus in die jeweilige Währung, in der der Transport abgerechnet wird.